

REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU



PROTOKOLL

vom 24. Nov. 1987

Nr. 1909

Verkehrs- und Baulinienpläne "Dorf" und "Breite"/
OG Rickenbach/Genehmigung

1. Mit Schreiben vom 5. März 1986 ersucht die Ortsbehörde Rickenbach um die Genehmigung der beiden Verkehrs- und Baulinienpläne "Dorf" und "Breite". Den Akten ist zu entnehmen, dass die Auflage- und Beschlussverfahren entsprechend den baugesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden. Der Plan "Dorf" musste nach der Erledigung der Einsprachen geändert und ein zweites Mal aufgelegt werden. Drei gegen diesen Plan eingereichte Rekurse konnten durch Rückzug erledigt werden.

Der Genehmigung steht folglich aus formeller Sicht nichts entgegen.

2. Der Verkehrs- und Baulinienplan "Dorf" erfasst ein Gebiet, das im ISOS (Inventar schützenswerter Ortsbilder der Schweiz) zu einem wesentlichen Teil als schützenswert bezeichnet ist ("regionale Bedeutung"). Dementsprechend ist das Ziel dieser Planung die Erhaltung des Ortsbildes. Die festgelegten Baulinien gelten allerdings nur für "Bauten". Sinnvoll wäre auch eine Regelung für "Anlagen" wie beispielsweise Freiflächen, Abstellplätze usw.

Die Baulinie entlang der Umfahrungsstrasse überquert die Kirchstrasse. Diese Festlegung ist offensichtlich irrtümlich erfolgt und kann nicht genehmigt werden.

Im übrigen ist der Plan zweckmässig. Er kann genehmigt werden.

3. Der Verkehrs- und Baulinienplan "Breite" richtet sich ausschliesslich nach den Bedürfnissen des Verkehrs resp. des Strassenbaus. Unabhängig von bestehenden Bauten werden Baulinien mit konstanten Abständen zwischen 6.00 und 11.00 m festgelegt. Im vorliegenden Fall ist diese Massnahme nicht unzweckmässig. Auch dieser Plan kann genehmigt werden.

Auf Antrag des Baudepartementes
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die Verkehrs- und Baulinienpläne "Dorf" und "Breite" der Ortsgemeinde Rickenbach werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Durch die Genehmigung werden alle Baulinien mit Ausnahme des kurzen Bereiches auf der Kirchstrasse verbindlich.
3. Der Quartierplan "Süd-Ost", im Mai 1969 erstmals genehmigt und am 26. Februar 1974 zuletzt mit RRB Nr. 430 geändert, wird vollumfänglich durch die beiden Verkehrs- und Baulinienpläne "Dorf" und "Breite" ersetzt.
4. Mitteilung an:
 - Ortsvorsteherschaft Rickenbach, 9532 Rickenbach bei Wil, unter Beilage je eines Planes mit Genehmigungsvermerk
 - Grundbuchamt des Kreises Sirnach, 8370 Sirnach
 - Kantonsforstamt
 - Baudepartement
 - Tiefbauamt
 - Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
 - Amt für Denkmalpflege
 - Amt für Raumplanung unter Beilage je eines Planes mit Genehmigungsvermerk und den übrigen Akten

Für richtige Ausfertigung
DER STAATSSCHREIBER

Mauer

